

Stand: 06.03.2023

Förderverein Schlossgartenschule Wernau e.V. Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Schlossgartenschule Wernau e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz e.V. nach dessen Eintragung.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in 73249 Wernau/Neckar.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Schlossgartenschule Wernau. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- 1.) Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung.
- 2.) Unterstützung der pädagogischen und kulturellen Arbeiten der Schlossgartenschule Wernau durch Hilfe bei der Durchführung von Veranstaltungen, durch Mithilfe im Unterricht und durch finanzielle Unterstützung kultureller Veranstaltungen und pädagogischer Projekte.
- 3.) Förderung des Gefühls der Zusammengehörigkeit der Schulgemeinde durch die Möglichkeit der Mitgliedschaft für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Ehemalige, Lehrerinnen und Lehrer, Freunde und Unterstützer der Schule und durch eine positive Darstellung der Schule nach außen.
- 4.) Förderung der Integration aller Schülerinnen und Schüler durch gezielte Fördermaßnahmen im unterrichtlichen Bereich und durch finanzielle Unterstützung bei kostenpflichtigen Projekten und Klassenfahrten.
- 5.) Verbesserung der Lernumgebung der Schule durch finanzielle Unterstützung von Gestaltungsmaßnahmen am Schulgebäude und Schulgelände, außerdem durch finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung von Ausstattungsgegenständen, die der Schulträger nicht zur Verfügung stellen kann.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Vereinstätigkeit ehrenamtlich aus. Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Vereinstätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2.) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich mittels Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung der Beitrittserklärung muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt. Der Austritt ist mittels Erklärung in Textform gegenüber einem der Vorstände bis spätestens 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich.
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt oder wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- 4.) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand

§ 7 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
- 2.) Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch öffentliche Ausschreibung im Wernauer Anzeiger drei Wochen vor der Mitgliederversammlung.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird durch einen der beiden Vorsitzenden einberufen.
- 4.) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Spätere Anträge können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

- 5.) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden geleitet oder im Verhinderungsfall der beiden Vorsitzenden von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter.
- 2.) Vom Versammlungsleiter wird ein Protokollführer bestimmt.
- 3.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt.
- 4.) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- 5.) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung stimmberechtigt.
- 6.) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen erhält.
- 7.) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - f. Beratung über die geplante Verwendung von Mitteln
 - g. Entscheidung über gestellte Anträge
 - h. Änderung der Satzung (Ausnahme §11 Abs.3)
 - i. Errichtung von Vereinsordnungen
 - j. Auflösung des Vereins
- 8.) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorsitzender (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
 - b. Stellvertretender Vorsitzender (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
 - c. Kassenwart (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
- 2.) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertreten.
- 3.) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- 4.) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
- 5.) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- 6.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- 7.) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren (z.B. per E-Mail) gefasst werden.

§ 10 Kassenprüfer

- 1.) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
- 2.) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht, legen diesen auch schriftlich vor und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 11 Satzungsänderungen

- 1.) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- 2.) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3.) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Das gilt auch für rein redaktionelle Änderungen der Satzung. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Wernau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Schlossgartenschule Wernau zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 06.03.2023 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

- | | |
|----------|-----------|
| 1. _____ | 8. _____ |
| 2. _____ | 9. _____ |
| 3. _____ | 10. _____ |
| 4. _____ | 11. _____ |
| 5. _____ | 12. _____ |
| 6. _____ | 13. _____ |
| 7. _____ | 14. _____ |

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.